

# Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in Möhrendorf

## A) Auswahlkriterien für geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

### A1) Ökologische Kriterien

Flächen für PV-FFA sollen möglichst nachfolgenden ökologische Kriterien entsprechen:

- Altdeponien
- Flächen entlang von Verbindungsstraßen zwischen den Ortschaften
- Flächen nahe Waldrandkulissen (zur Vermeidung von Konflikten mit gefährdeten Wiesen- bzw. Bodenbrütern wie der Feldlerche)
- Flächen neben Gebieten die bereits durch Stör- und Zerschneidungswirkungen deutlich vorbelastet und somit in ihren Funktionen für den Naturhaushalt stark eingeschränkt sind zum Beispiel durch Gewerbegebiete, Fußballplätze, Biogasanlagen oder ähnlichen Infrastruktureinrichtungen oder sonstige stark zersiedelte Bereiche.
- Grenzertragsflächen, soweit diese nicht von besonderer Artenschutzfunktion sind (inkl. hoch bedrohter Ackerbegleitflora)

### A2) Ausschlusskriterien

In folgenden Bereichen ist die Errichtung von PV-FFA in der Regel aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen:

- Naturschutzgebiete (NSG)
- FFH-Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete)
- Vogelschutzgebiete, sofern in diesen, tatsächlich bedrohte Arten heimisch sind
- Wiesenbrütergebiete
- Feldbrüterkulisse Kiebitz, z. B. (wechsel-)feuchte Ackerlagen in Kiebitz-Lebensräumen
- Wälder
- Feuchtgebiete
- Äcker mit besonderer Ackerbegleitflora
- besonders fruchtbare Ackerböden

### A2) Ökonomische Kriterien

- Die in Möhrendorf für PV-FFA vorgesehene Gesamtfläche ist auf 3 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (ca. 18ha) des Gemeindegebietes beschränkt.
- Die Mindestgröße der für die PV-Nutzung angebotenen Flächen sollte im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs 4 ha betragen. Die Mindestfläche kann auch durch Bündelung gemeinsam angebotener benachbarter Flächen erzielt werden. Ausgenommen sind laut §35BauGB AgriPV Anlagen, die bis 2,5ha privilegiert.
- Flächengrenzen für PV-FFA-Module sollen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 30m bei Nord-/ Ost-/ West-bebauung und 50m bei Südbebauung aufweisen (siehe B2 (Technische Vorgaben für PV-FFA)). Geringere Abstände zu Grundstücken der Landeigentümer mit selbstgenutzter Wohnbebauung sind zulässig.
- Die Fläche soll eine nach Süden, Südosten, Südwesten oder für Ost-/West ausgerichtete Aufstellung der PV-Module erlauben.

## **B) Vorgaben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)**

### **B1) Gemeindliche Vorgaben für PV-FFA**

- Die Betreibergesellschaft soll ihren Sitz dauerhaft in Möhrendorf haben und eine Genossenschaft oder GmbH & Co. KG mit maximal 25% Anteil einzelner ortsansässiger Investoren am Eigenkapital haben. Bis zu 50% Anteil am Eigenkapital sind möglich, sofern es sich bei den ortsansässigen Investoren um den/ die Grundstückseigentümer/in handelt.
- Den Bürger:innen aus Möhrendorf ist eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft mit jeweils mindestens 50 % zu ermöglichen. Sollten Zeichnungswünsche von weniger als 50 % von ortsansässigen Bürger:innen kommen, kann der Rest auch mit Interessenten aus anderen Kommunen aufgefüllt werden.
- Die Gemeinde ist unter Nutzung des § 6 im EEG 2021 mit 0,2 ct/kWh an den Erträgen der jeweiligen Anlage zu beteiligen. Als Nachweis ist der Gemeinde der jährliche Wirtschaftlichkeitsbericht der Anlage vorzulegen.
- Der Antragsteller für eine PV-FFA übernimmt sämtliche Planungs-, Verwaltungs- und Genehmigungskosten sowie sämtliche Gebühren für die Flächennutzungsplanung, die Bauleitplanung und die Erschließung. Hierüber ist vorab eine Erschließungsvereinbarung zu schließen.
- Es ist eine fachgerechte Planung unter Berücksichtigung aller Umweltaspekte inklusive Artenschutz durchzuführen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorzulegen.
- Einzelne Abweichungen von den Anforderungen sind fachlich zu begründen.
- Bei der Genehmigung sind Auflagen zu erlassen, so dass bei Einstellung des Betriebs der Anlage alle Anlagenteile incl. der Fundamente vollständig zurückzubauen und der Boden mit Füll- und Deckmaterial entsprechend der ursprünglichen Nutzung zu verfüllen ist.
- Während der Bauzeit genutzte Zu- und Abfahrtswege und öffentliche Flächen sind nach der Bauzeit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dieser Ursprungszustand wird vorher festgestellt und im städtebaulichen Vertrag dokumentiert.
- Bei Betreiberwechsel gehen sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers auf den neuen Betreiber über.
- Die Rückbauverpflichtung des Betreibers gegenüber den Grundstückseigentümern ist der Gemeinde vor dem Aufstellungsbeschluss nachzuweisen, außerdem ist eine Bankbürgschaft für den Rückbau und die Rekultivierung zur Wiederherstellung des Ursprungszustands, vorzulegen.
- Öffentliche Wege, Hecken und Gräben dürfen nicht im Sondergebiet PV liegen und müssen jederzeit öffentlich zugänglich bleiben.
- Der Abstand zu gemeindlichen oder privaten Gräben muss dauerhaft mindestens 4 m betragen, um deren Pflege sicherzustellen
- Die Gebühr für die Verlegung privater Leitungen in öffentlichen Flächen und Wegen wird gesondert festgelegt und berechnet.
- Die Verlegung der Erdkabel soll, wo möglich, für mehrere Anlagen gemeinsam erfolgen, eine koordinierte Planung der Anlagen ist anzustreben.
- Spätestens im Folgejahr nach Abschluss der Arbeiten ist ein Lageplan für die verlegten Leitungen digital und in Papierform (Notwendigkeit der Papierform ist durch die Gemeinde zu prüfen und wo möglich aus ökologischen Gründen zu vermeiden).
- Alle aus den vorgenannten Kriterien folgenden Festlegungen werden in den städtebaulichen Vertrag übernommen.

## **B2) Technische Vorgaben für PV-FFA**

- Auf den für PV-FFA ausgewählten Flächen vorhandene Biotop- und Gehölzbestände z.B. Hecken, Bäume oder weitere Landschaftselemente sind als bedeutende Habitatstrukturen zu erhalten und zu integrieren.
- Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Wege dürfen nur als Schotterrasen oder in wassergebundener Ausführung errichtet werden.
- Die Fläche ist entweder im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs als Agri-PV-Anlage multifunktional parallel auch landwirtschaftlich zu nutzen (Anbau oder Tierhaltung) oder zur naturschutzfachlichen Optimierung als artenreiches, extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Bei letzterem sollte eine Aufwertung der Fläche gemäß der Triesdorfer Biodiversitäts-Strategie<sup>1</sup> sowie dem Positionspapier des BUND-Naturschutz in Bayern e.V. für PV-Anlagen<sup>2</sup> erfolgen.
- PV-FFA sind einzuzäunen und entlang der Außenkanten der Anlage mit einer breiten naturnahen Hecke zu bepflanzen.
- Zum Schutz von Kleintieren muss der Abstand zwischen Zaununterkante und Boden 15 cm betragen.
- Spiegelungswirkung der PV-Module in Richtung der Wohnbebauung oder Verkehrswegen ist auszuschließen was im Zuge der Bauleitplanung durch entsprechende Gutachten zu belegen ist.

## **C) Wirkung / Anwendung der Kriterien für PV-FFA**

- Die Kriterien bezüglich der Lage und Qualität, der für PV-FFA angebotenen Flächen, sind als Leitfaden mit Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, müssen Gemeinderat einerseits und der avisierte Betreiber jeweils in der Gesamtschau aller für sie relevanten Kriterien abwägen, ob die PV-FFA noch als verträglich eingeschätzt werden kann und ob der Nutzen der Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Standorte als für das o.g. Flächenziel in Frage dann sollen diese anhand dieses Kriterienkataloges verglichen werden, um eine dokumentierte Rangfolge zu bilden.

## **D) Quellen dieses Kriterienkatalogs:**

- Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) von Energiewende ER(H)langen e.V., BUND Naturschutz in Bayern e.V. (KG Erlangen & KG Höchststadt-Herzogenaurach) und Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV), KG Erlangen/Höchststadt
- Kriterienkatalog Gemeinde Castell vom 13.04.2021

---

<sup>1</sup> [https://www.triesdorf.de/web/content/18642/Biodiversitaetsstrategie\\_Triesdorf>Weiterentwicklung\\_2022\\_01.pdf?unique=cde17231e1550752f574cada06e3629740bae8bb](https://www.triesdorf.de/web/content/18642/Biodiversitaetsstrategie_Triesdorf>Weiterentwicklung_2022_01.pdf?unique=cde17231e1550752f574cada06e3629740bae8bb)

<sup>2</sup> [https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder\\_und\\_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare\\_Energien/BN-Position-Photovoltaik.pdf](https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BN-Position-Photovoltaik.pdf)